

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Alttaubenberg, Birkenhain, Blankenlein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Münzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roigsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusspalte.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger doct. phil.

No. 144.

Donnerstag, den 6. Dezember 1900.

58. Jahrg.

### Bericht über die Sitzung des Bezirksauschusses der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen am 24. November 1900.

An der Sitzung nahmen unter dem Vorsitz des Herrn Kammerherrn Amtshauptmann von Schroeter sämtliche Ausschussmitglieder ingleichen Herr Bezirksassessor Dr. von Brescius Theil. Nach Maßgabe der 44 Gegenstände enthaltenden Tagesordnung war:

1. Zunächst die dem Bezirksauschusse gefällig obliegende Wahl je eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die Einkommensteuer-Einschätzungscommissionen in den den hiesigen Verwaltungsbezirk umfassenden 120 Distrikten des Steuerbezirks Meißen auf die Jahre 1901 und 1902 vorzunehmen. Die Wahl fiel, insoweit nicht Ergänzungen in Folge Ablebens und Wegzugs früherer Kommissionsmitglieder sich erforderlich machten, in der Hauptsache auf die schon zeitlich mit der fraglichen Funktion betraut gewesenen Personen.

2. In Verfolg der von der königlichen Kreis-Amtshauptmannschaft auf einen die Eingiehung mehrerer Wege in Sachsdorfer Flur betreffenden Rekurs ergangenen Anordnung hatte der Ausschuss über die Frage der Deffinitivität der in Klipphausen er Mittergutsflur gelegenen Fortsetzung des Weges Nr. 314 der Flur Sachsdorf Entscheidung zu treffen. Diefelbe ging nach eingehender Beratung des Kollegiums einstimmig dahin, daß die Deffinitivität der fraglichen Wegfortsetzung zu verneinen sei. Hinsichtlich der Wege Nr. 314 und 315 der Flur Sachsdorf blieb man bei dem früheren Beschlusse auf Eingiehung derselben stehen, befand jedoch, daß die in der Mittergutsflur liegenden Trakte als Wirtschaftsweg und bez. als Zugangswege zu den ganz isolirt liegenden Mühlen bestehen zu bleiben haben.

3. Wegen die anderweitige Festsetzung des Gehaltes des Gemeindevorstandes in Ebernitz betreffenden ortsfüratatorische Bestimmung war nichts zu erinnern, man genehmigte auch das neue Ortsstatut für Neucoswig vorbehaltlich der zu § 9 erforderlichen oberbehördlichen Dispensation — die übrigens befürwortet wurde — sprach sich ferner auf die gleichzeitig vorliegenden ortsgeselligen Bestimmungen über den Verkehr auf den öffentlichen Wegen in Neucoswig beifällig aus, befürwortete sodann die Genehmigung der veränderten Anlagenerhebung in der Parochie St. Maria und genehmigte die hinsichtlich der Gemeinderathswahlen in Münzig beschlossene Abänderung des dortigen Ortsstatuts mit der Maßgabe, daß betreffs des Ausschreibens der Ausschusspersonen den gesetzlichen Vorschriften nachzugehen und die dem entgegenstehende Bestimmung in dem Nachtrage zum Ortsstatute in Wegfall zu bringen sei.

4. Nach Beschluß des Bundesrathes sind bei der im Laufe dieses Jahres im ganzen Deutschen Reiche vorzunehmenden Wiederholung der Aufnahme über die gesammte landwirtschaftliche Bodenbenutzung zum ersten Male auch Erhebungen über die Erträge der nichtstallischen Früchte und Holzungen und über das Alter des Hochwaldes vorzunehmen. Die Ermittlung der Erträge usw. hat durch forstmännlich gebildete Vertrauensmänner zu erfolgen, die jedoch eine Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit nicht erhalten sollen. Da der Bezirksauschuss es nur für billig befand, daß den gedachten Sachverständigen wenigstens eine Vergütung der baaren Auslagen bei den fraglichen Ermittlungen gewährt werde, so soll zunächst in dieser Richtung eine Anfrage an die zuständige Regierungsbehörde gerichtet werden. Im Uebrigen erklärte sich der Ausschuss schon im Voraus mit der bezüglichen Beauftragung der für die oben gedachten Erhebungen in Aussicht genommenen forstmännlichen Sachverständigen einverstanden.

5. Die von dem königlichen Ministerium des Innern durch die königliche Kreis-Amtshauptmannschaft ersandte gutachtliche Auslassung über den Erlaß von Vorschriften betreffs des Geschäftsbetriebes der Geschäftvermietter und Stellungsvermittler anlangend, so war der Bezirksauschuss ungeheilt der Meinung, daß mit Rücksicht auf die in dem fragl. Geschäftsbetriebe hinsichtlich der willkürlichen und häufig

sehr hohen Taxen und der Ausbeutung sowohl der Dienst- als der Stellensuchenden u. s. w. bestehenden Mißstände zur Erlassung entsprechender Vorschriften ein Bedürfnis vorliege. Sein Vorschlag ging dahin, a) die Verleitung der Dienstboten Seiten der Stellungsvermittler zum Kontraktbruche mit besonders harter Strafe zu bedrohen, hiernächst aber zu bestimmen b) daß Verabredungen gegen die anhängenden Gebührentarife unglültig und Mehrforderungen bestraft werden, c) daß Gastwirthe sich mit den fraglichen Stellenvermittlungen nicht betheiligen dürfen, d) daß Beherbergen und Verpflegen der Stellensuchenden ebenso wie e) das mehr als zweimalige Vermietzen ein und derselben Person innerhalb Jahresfrist Seiten desselben Vermittlers zu verbieten und zu bestrafen, und f) den Stellungsvermittlern unter Strafandrohung gehörige Buchführung über ihre Geschäftsführung zur Pflicht zu machen.

6. Wegen die in Folge einer beim Eisenbahnbau Wilsdruff-Nossen vorgenommenen Flurgrenzen-Berichtigung zwischen den Gemeinden Helbigsdorf und Mohorn eingetretene Veränderung der Grenzen zwischen den Bezirken der Amtshauptmannschaften Meißen und Dresden-Altkath hatte der Bezirksauschuss nichts einzuwenden, er befürwortete daher auch die Genehmigung Seiten des Bezirkstages, welchem diese Angelegenheit nunmehr noch vorzulegen ist.

7. Nach einer durch die königliche Kreis-Amtshauptmannschaft herabgelangten Ministerialverordnung ist die Verwerthung des nicht bankwürdigen Fleisches auf dem Lande, namentlich aber in den Landgemeinden mit dünner Bevölkerung, vielfach auf Schwierigkeiten insofern gestoßen, als es in verschiedenen Fällen nicht oder nicht vollständig abzugeben war und bez. die Verwendung oft zu sehr niedrigen Sätzen stattgefunden hat. Da es im Interesse der Anstalt für flottliche Schlachtviehverficherung liegt, die Verwerthung des nicht bankwürdigen Fleisches möglichst zu erleichtern und ertragreicher zu gestalten und damit zugleich einer Erhöhung der von den Viehbesitzern zu zahlenden Beiträge vorzubeugen, so sollen die Amtshauptmannschaften darauf hinwirken, daß in größeren ländlichen Orten Freibanken errichtet werden und kleinere Orte sich zu diesem Zwecke thunlichst zu Verbänden zusammenschließen. Bei der hierüber innerhalb des Bezirksauschusses erfolgten Aussprache wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, auf welche die Errichtung von Freibanken besonders im hiesigen Bezirke bei der großen Anzahl der sehr kleinen Gemeinden stoßen müsse, betont, daß diese Einrichtung überhaupt nur

in größeren oder von Industrieböschung bewohnten, sowie in der Nähe von Städten liegenden Orten ausführbar sei. Da sich zum Behufe entgeltlicher Beschlußfassung noch weitere Erörterungen erforderlich machen, so wurde diese Angelegenheit bis auf Weiteres vertagt und bez. einer der Sitzungen im neuen Jahre vorbehalten.

Zu den Gesuchen um Concession zum Schanke usw. übergehend, so ertheilte der Ausschuss

8. dem Conditior Döring in Weinböbla Erlaubniß zum Kaffee-, Chocolate- usw. Ausschank, er genehmigte ferner die auf das Tanzhalten bez. Beherbergen, Krippensegen und die gewerbsmäßige Veranstaltung der in § 33 a der Reichsgewerbeordnung gedachten Lustbarkeiten gerichteten Gesuche Siehmanns in Striegnitz und Kellers in Marzschütz, Besitzer der dortigen realberechtigten Gasthöfe — weiter das Gesuch Hebigaus in Wilsdruff um Schankconcession und Walters in Gröbern um Concession zum Schanke, Ausspannen, Krippensegen, Beherbergen, Tanzhalten und zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, theatralischen Vorstellungen usw., ingleichen das Gesuch Jähnigs — Besitzers des realberechtigten Gasthofes in Binnwitz — betreffs des Beherbergens, Krippensegens, und Tanzhaltens und das den Wein- und Kaffeeschank in dem Weinbergsgrundstücke Clause Steinberg in Oberpaar betreffende Gesuch Sällich aus Dresden — sämtlich Uebertragungen — erklärte auch den von v. Piesch in Weinböbla geplanten Ausschank von warmen Getränken an die Besucher der Eisbahn auf dem von ihm erpachteten hiesigen Teiche für unbedenklich, ertheilte sodann dem Schankwirth Rode in Grumbach unter den vorgeschlagenen strafenpolizeilichen Bedingungen Erlaubniß zum Ausspannen und Krippensegen und genehmigte endlich das gleiche Gesuch des Schankwirths Müller in Goswig ohne besondere Bedingungen. Abfällige Entschliegungen erfuhr die Gesuche der Colonialwaarenhändler Seifert in Gölln und Schanieder in Neucoswig betreffs des Branntweinkleinhandels, ferner Kaubischs und Gellerts in Grumbach um Concession zum vollen Schanke, des Weinschankwirths Friebe in Niederwartha um Bier- und Liqueurausschank und endlich das Schankconcessionsgesuch der verehelichten Adler in Niederwartha, weil der Bezirksauschuss hinsichtlich aller dieser Gesuche die Bedürfnisfrage einstimmig zu verneinen hatte. Ebenso wenig, und zwar schon im Hinblick auf die entgegenstehenden Bestimmungen des für hiesigen Bezirk bestehenden Tanzregulativs vermochte das Collegium dem Gesuche des Gasthofbesitzers Förster in Weinböbla betreffs des Tanzhaltens an drei Sonntagen im Monate zu entsprechen.

9. Die von dem Agenten Kluge in Nossen geplante Schlachthausanlage für Kleinvieh im Gemeindebezirke Augustusberg, ingleichen die beabsichtigte Uenderung der bereits genehmigten Schlachthausanlage des Gasthofbesitzers Straube in Klappendorf fanden vorbehaltlich der von den gehörten Sachverständigen vorgeschlagenen Bedingungen die Zustimmung des Ausschusses. Diefelbe hatte auch gegen die von dem Schankwirth Kunze in Diera (Karpfenschänke) nachgesuchte Aufhebung einer beschränkenden Bedingung rücksichtlich seines Schlachthausbetriebes nichts einzuwenden.

10. Zu der das gesetzliche Maß überschreitenden Zergliederung der Grundstücke Meyers in Rodschütz, Blankenleins in Wildberg und Böschles in Neudörfchen wurde Rangels Bedenkens die erforderliche Dispensation bedingungslos ausgesprochen.

11. Hiernächst stimmte der Ausschuss der von der Stadtgemeinde Wilsdruff aus Anlaß des Umbaus ihres Electricitätswerkes geplanten Aufnahme eines amortisirbaren Darlehens bei der Versicherungsanstalt des königreichs Sachsen einhellig zu und erklärte sich auch nunmehr mit der Zuweisung des von der Stadtgemeinde Nossen erworbenen Rodigberges in Augustusberg an den Stadtgemeindebezirk Nossen um so mehr einverstanden, als der Stadtrath zu Nossen sich der von der Gemeinde Augustusberg betreffs des Verbleibens des Rodigts beim

**Abonnements-Einladung.**  
Für den Monat  
**Dezember**  
werden Bestellungen auf das  
**Wochenblatt für Wilsdruff etc.**  
für die Stadt Wilsdruff bei unterzeichneter Geschäftsstelle, für answärts bei den kaiserlichen Postämtern, sowie Landbriefträgern zu  
**44 Pfennige**  
entgegengenommen.  
Hochachtungsvoll  
Geschäftsstelle des Amts- und Wochenblattes für Wilsdruff.  
NB. Die Dezember-Abonnenten erhalten einen 1901er Wandkalender gratis.